

# Stellungnahme

<b>Firma</b>	IFA Institut für Anlagenberatung AG
<b>Von</b>	Dr. Christoph Pramböck; Dr. Ernst Komarek
<b>Datum</b>	23.09.2019
<hr/>	
<b>Betreff</b>	Stellungnahme iZm der Eignung der IFA - Anleihe für den Gewinnfreibetrag iSd § 10 EStG und die Wertpapierdeckung iSd § 14 Abs. 7 EStG
<hr/>	

## 1) Sachverhalt

Die IFA Institut für Anlagenberatung AG („IFA AG“) bietet derzeit eine Anleihe zur Zeichnung öffentlich an. In diesem Zusammenhang wurden wir ersucht, eine steuerliche Stellungnahme hinsichtlich der Eignung der Anleihe in Bezug auf den Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG und die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 EStG zu erstellen.

## 2) Kurzinformation

Die IFA-Anleihe bietet aus steuerlicher Sicht wesentliche Vorteile für Investoren, da sie unter die Bestimmungen des § 10 EStG und § 14 EStG fällt.

Dies bedeutet, dass die IFA-Anleihe

1. einerseits von natürlichen Personen bei der Gewinnermittlung eines Betriebes im Rahmen des Gewinnfreibetrages als begünstigtes Wirtschaftsgut im Sinne des § 10 Abs. 3 EStG geltend gemacht werden kann, und
2. andererseits im Rahmen der Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zur Vermeidung eines Strafzuschlags in Höhe von 30% gemäß § 14 Abs. 7 Z 2 EStG herangezogen werden kann.

Im Folgenden werden die entsprechenden Detailbestimmungen näher erläutert.

## 3) Detaillierte Erläuterungen

### a. Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG

Der Gesetzgeber hat mit § 10 EStG einen Freibetrag für jene natürlichen Personen geschaffen, die ihren Gewinn - den sie im Rahmen ihres Betriebes erwirtschaften und in Folge dessen als Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem. § 4 Abs. 3 EStG oder nach den Bilanzierungsvorschriften des § 4 Abs. 1 EStG oder des § 5 Abs. 1 EStG im Zuge des Betriebsvermögenvergleichs ermitteln - investieren.

Funktionell stellt dieser Freibetrag eine fiktive Betriebsausgabe dar, die die steuerliche Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage kürzt und dadurch einen Anreiz für natürliche Personen schaffen soll, vermehrt Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter zu tätigen.

Der Gewinnfreibetrag beträgt gem. § 10 Abs. 1 Z 2 EStG

- |  |      |
|--|------|
| - für die ersten EUR 175.000 der Bemessungsgrundlage   | 13%  |
| - für die nächsten EUR 175.000 der Bemessungsgrundlage | 7%   |
| - für die nächsten EUR 230.000 der Bemessungsgrundlage | 4,5% |

Insgesamt beträgt der Gewinnfreibetrag somit höchstens EUR 45.350,00 je Veranlagungsjahr.

Jede natürliche Person kann dabei im Rahmen ihrer betrieblichen Einkünfte jedenfalls einen Grundfreibetrag iHv höchstens EUR 3.900 (13% von einem Gewinn iHv EUR 30.000,00) geltend machen, für den kein Investitionserfordernis besteht.

Der Gewinnfreibetrag gem. § 10 Abs. 1 Z 4 EStG steht insoweit zu, als dieser durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Folglich handelt es sich hierbei um einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

#### Beispiel:

Sofern beispielsweise eine natürliche Person in 2019 einen Gewinn iHv EUR 580.000,00 erzielt und EUR 41.450 (= EUR 45.350 abzüglich Grundfreibetrag EUR 3.900,00) in begünstigte Wirtschaftsgüter (in diesem Fall die IFA-Anleihe) investiert, wird von der natürlichen Person auf Basis der Zeichnung der Anleihe eine Einkommensteuerersparnis iHv EUR 20.725,00 erzielt. Dies entspricht einer Nachsteuer-Ersparnis (= „Netto-Ersparnis“) iHv 50% der gezeichneten Anleihe. Auf die Laufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten der Anleihe gerechnet bedeutet dies einen positiven Cash-Effekt iHv rd. 12 % nach Steuern.

Bei einem Gewinn 2019 iHv EUR 205.000,00 und einer Investition in die IFA Anleihe iHv EUR 22.750 (= EUR 26.650,00 abzüglich Grundfreibetrag EUR 3.900,00) ergibt sich eine Einkommensteuerersparnis iHv EUR 11.375,00. Dies entspricht einem positiven Cash-Effekt nach Steuern iHv 50% der gezeichneten Anleihe.

In dieser Stellungnahme wird im Folgenden das Augenmerk auf begünstigte Wertpapiere im Sinne des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages gem. § 10 EStG gelegt.

Die Rechtslage zu den begünstigten Wertpapieren hat sich in der Vergangenheit dahingehend geändert, dass für jene Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.07.2014 enden, sowie für jene, die nach dem 31.12.2016 beginnen, eine größere Vielfalt an Wertpapieren - und nicht nur explizit Wohnbauanleihen - unter die Bestimmung des § 10 Abs. 3 EStG fallen. Im Konkreten wird dabei auf die im § 14 Abs. 7 Z 4 lit a bis lit f EStG stehenden Definitionen von Wertpapieren verwiesen.

#### Begünstigte Wertpapiere:

Zur Geltendmachung des Gewinnfreibetrags geeignete Wertpapiere sind demnach Schuldverschreibungen, die einerseits den Anforderungen des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG und den allgemeinen Bestimmungen des § 10 Abs. 3 EStG entsprechen und somit dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte mindestens 4 Jahre ab ihrem Anschaffungszeitpunkt gewidmet werden. Dabei erfolgt die Berechnung der Behaltefrist von 4 Jahren tag genau. Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als vier Jahren sind keine begünstigten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 10 Abs. 3 EStG.

Zu den begünstigten Wertpapieren zählen dabei gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 EStG auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes gilt.

Bei der IFA-Anleihe handelt es sich gemäß dem Anleiheprospekt um ein öffentliches Angebot zur Zeichnung von nicht nachrangigen, fixverzinslichen und auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre und 2 Monate und beginnt am 20.12.2019 (einschließlich) und endet am 20.02.2024 (ausschließlich). Die ISIN lautet AT0000A2A6X1.

**Die IFA-Anleihe fällt daher unter die oben genannten Bestimmungen und ist demnach ein begünstigtes Wertpapier iSd § 10 EStG.**

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag erworbene Wirtschaftsgüter müssen in jenem Wirtschaftsjahr angeschafft werden, in dem der Freibetrag geltend gemacht werden soll. Dem genauen Anschaffungszeitpunkt kommt daher wesentliche Bedeutung zu.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist als Anschaffungszeitpunkt der Wertpapiere - unabhängig vom Zahlungsfluss und vom Zeitpunkt der Erteilung des Kaufauftrags - jener Zeitpunkt anzusehen, zu dem das Wertpapier auf dem Depot als zugegangen ausgewiesen wird. Die Behaltefrist läuft dabei von Tag zu Tag. Sie beginnt mit dem der Anschaffung folgenden Tag und endet vier Jahre nach diesem Tag.

Somit hat - der Ansicht der Finanzverwaltung folgend - der Steuerpflichtige dafür Sorge zu tragen, die Kaufentscheidung und -beauftragung so rechtzeitig erfolgen zu lassen, dass die Gutschrift auf dem Wertpapierdepot noch vor dem Jahresende gewährleistet ist.

#### Vorzeitiges Ausscheiden des Wertpapiers:

Scheidet ein taugliches Wertpapier vor Ablauf dieser 4-jährigen Behaltefrist aus, unterbleibt die Nachversteuerung insoweit, als im Jahr des Ausscheidens ein begünstigungsfähiges abnutzbares körperliches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird. Dabei ist die Behalteaue der ausgeschiedenen Wertpapiere auf die Behaltefrist der Ersatzbeschaffung anzurechnen. Die ursprüngliche Frist verlängert sich im Falle einer Ersatzbeschaffung jedenfalls um den entsprechenden Zeitraum, der zwischen dem Ausscheiden des Wertpapiers und der Ersatzbeschaffung liegt und darf demnach keinesfalls vor jenem Zeitpunkt enden, in dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte. Werden Wertpapiere vorzeitig getilgt und treten innerhalb von zwei Monaten nachbeschaffte Wertpapiere im Umfang der Anschaffungskosten der vorzeitig getilgten Wertpapiere an deren Stelle, unterbleibt gem. § 10 Abs. 5 Z 3 EStG die Nachversteuerung und es kommt zu einer Fortsetzung der Behaltefrist der getilgten Wertpapiere. Ein Verkauf von Wertpapieren aufgrund eines erhöhten Verlustrisikos stellt nach herrschender Ansicht jedoch keine vorzeitige Tilgung dar, sodass eine Ersatzbeschaffung in Form von Wertpapieren in diesem Fall nicht zulässig ist.

#### Mitunternehmerschaften:

Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können nur die Gesellschafter den Gewinnfreibetrag im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen. Sowohl der Grundfreibetrag als auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag, höchstens jedoch EUR 45.350,00, sind bei den Mitunternehmern mit einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Dies bedeutet, dass allen Mitunternehmern zusammen aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft nur ein Gewinnfreibetrag iHv Euro 45.350,00 gewährt wird.

## **b. Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 EStG**

Jene Wertpapiere, die den Anforderungen eines begünstigten Wirtschaftsgutes im Sinne des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages gem. § 10 EStG entsprechen, eignen sich zudem auch für die Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. 7 EStG.

Natürliche Personen sowie juristische Personen, die den Gewinn ihres Betriebes gem. § 4 Abs. 1 EStG oder gem. § 5 Abs. 1 EStG im Zuge des Betriebsvermögenvergleichs ermitteln, müssen im Rahmen der Bildung von Pensionsrückstellungen das Wertpapierdeckungserfordernis gem. § 14 Abs. 7 Z1 EStG erfüllen.

Demzufolge müssen am Ende eines Wirtschaftsjahres Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG im Nennbetrag von mindestens 50% des am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Die Funktion der Wertpapiere besteht vor allem darin, die Pensionsrückstellungen zu decken. Durch die ausreichende Beschaffung von Wertpapieren im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG, wie beispielsweise die IFA-Anleihe, kann eine Unterdeckung des gesetzlich geforderten Wertpapierbetrages und der daraus resultierende Strafzuschlag in Höhe von 30% gem. § 14 Abs. 7 Z 2 EStG vermieden werden.

Die IFA-Anleihe stellt daher auch ein begünstigtes Wertpapier iSd § 14 Abs. 7 EStG dar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

BDO Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



(Dr. Christoph Pramböck



i.V. Dr. Ernst Komarek)

### **Disclaimer**

*Unsere Stellungnahme haben wir im September 2019 in unserem Büro in Wien durchgeführt.*

*Unsere Ausführungen basieren auf dem uns dargestellten Sachverhalt. Sollte der tatsächliche Sachverhalt anders ausfallen, könnte sich daraus eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben. Unsere Ausführungen basieren auf der heute geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung und Literaturmeinung.*

*Unsere Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf ertrag-, umgründungs- und grunderwerbssteuerliche Gesichtspunkte. Sonstige rechtliche und steuerliche Aspekte sind nicht Gegenstand unserer Ausführungen.*

*Wir weisen darauf hin, dass die Arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die auch gegenüber Dritten gelten, erfolgen.*

*Unsere Gutachten und Stellungnahmen sind grundsätzlich nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine Weitergabe der vorliegenden Stellungnahme an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.*